

# § 25 SVSG Angelobung der Versicherungsvertreter/innen

SVSG - Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Obmann/Die Obfrau des Versicherungsträgers, sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin, die Vorsitzenden der Hauptversammlung sowie der Landesstellenausschüsse und ihre Stellvertreter/innen sind von der Aufsichtsbehörde anzugeloben und dabei nachweislich auf ihre Pflichten nach § 21 hinzuweisen.
2. (2) Für die übrigen Versicherungsvertreter/innen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass diese
  1. 1. im Verwaltungsrat vom Obmann/von der Obfrau,
  2. 2. in der Hauptversammlung vom/von der Vorsitzenden der Hauptversammlung,
  3. 3. in den Landesstellenausschüssen vom/von der Vorsitzenden des Landesstellenausschussesbzw. vom vorläufigen Verwalter/von der vorläufigen Verwalterin anzugeloben sind.

In Kraft seit 20.07.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)